

§ 2137 BGB

(1) Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der [Erbenschaft](#) bei dem Eintritt der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen in § [2136 BGB](#) bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

(2) Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, dass der Vorerbe zur freien [Verfügung](#) über die [Erbenschaft](#) berechtigt sein soll.